

Elfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Abschluss des Magisterstudienganges der Philosophischen Fakultäten (Magister Artium)

Aufgrund von § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Rektor im Wege der Eilentscheidung gemäß § 117 UG am 23. Juli 2004 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Abschluss des Magisterstudienganges der Philosophischen Fakultäten (Magister Artium) vom 6. September 1995 (W.u.F. 1995, Seite 470), zuletzt geändert am 6. April 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 35, Nr. 22, Seiten 123-126, vom 26. April 2004), beschlossen.

Die Zustimmung des Rektors erfolgte am 30. Juli 2004.

Artikel 1

1. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen der Fächer **Ältere deutsche Literatur und Sprache, Neuere deutsche Literaturgeschichte, Sprachwissenschaft des Deutschen und Sportwissenschaft** wie folgt geändert:

- (1) Ältere deutsche Literatur und Sprache

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Hauptfach

1. Zwischenprüfung

2. Vier Scheine über die erfolgreiche Teilnahme an Hauptseminaren, davon drei über verschiedene Sachgebiete der Älteren deutschen Literatur und Sprache und einer aus dem Bereich der Neueren deutschen Literaturgeschichte (Literatur zwischen 1600 und der Gegenwart) oder aus dem Bereich der Sprachwissenschaft des Deutschen.

Bei einer Verbindung des Hauptfaches Ältere deutsche Literatur und Sprache mit dem Nebenfach Sprachwissenschaft des Deutschen oder dem Nebenfach Neuere deutsche Literaturgeschichte kann der vierte Hauptseminarschein in dem Gebiet der Älteren deutschen Literatur und Sprache erworben werden; bei dieser Fächer-
verbindung sind insgesamt sechs Hauptseminarscheine nachzuweisen.“

- (2) Neuere deutsche Literaturgeschichte

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Hauptfach

1. Zwischenprüfung

2. Vier Scheine über die erfolgreiche Teilnahme an Hauptseminaren, davon drei über verschiedene Themen der Neueren deutschen Literaturgeschichte und einer aus dem Bereich der Älteren deutschen Literatur und Sprache (Literatur zwischen 1150 und 1700) oder aus dem Bereich der Sprachwissenschaft des Deutschen, ggf. in Verbindung mit literaturwissenschaftlichen Fragestellungen.

Bei einer Verbindung des Hauptfaches Neuere deutsche Literaturgeschichte mit dem Nebenfach Ältere deutsche Literatur und Sprache oder dem Nebenfach Sprachwissenschaft des Deutschen kann der vierte Hauptseminarschein in dem Gebiet der Neueren deutschen Literaturgeschichte erworben werden. Bei dieser Fächerverbindung sind insgesamt sechs Hauptseminarscheine nachzuweisen.“

(3) Sprachwissenschaft des Deutschen

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Hauptfach

1. Zwischenprüfung

2. Vier Scheine über die erfolgreiche Teilnahme an Hauptseminaren, davon drei über verschiedene Sachgebiete der Sprachwissenschaft des Deutschen und einer aus dem Bereich der Älteren deutschen Literatur und Sprache oder aus dem Bereich der Neueren deutschen Literaturgeschichte.

Bei einer Verbindung des Hauptfaches Sprachwissenschaft des Deutschen mit dem Nebenfach Ältere deutsche Literatur und Sprache oder dem Nebenfach Neuere deutsche Literaturgeschichte kann der vierte Hauptseminarschein in dem Gebiet der Sprachwissenschaft des Deutschen erworben werden; bei dieser Fächerkombination sind insgesamt sechs Hauptseminarscheine nachzuweisen.“

(3) Sportwissenschaft

In § 2 wird nach Absatz 2 folgender **Absatz 3 neu** angefügt:

„(3) Im Hauptfach wird die mündliche Prüfung als Kollegialprüfung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt, von denen einer bzw. eine den naturwissenschaftlichen und der bzw. die andere den geistes- und sozialwissenschaftlichen Disziplinbereich vertritt.“

Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Oktober 2004 in Kraft.

(2) Studierende in den Studiengängen Ältere deutsche Literatur und Sprache, Neuere deutsche Literaturgeschichte, Sprachwissenschaft des Deutschen und Sportwissenschaft, die sich bis spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung zur Prüfung anmelden, werden auf Antrag nach der Magisterprüfungsordnung vom 6. September 1995 (W.u.F. 1995, Seite 470), zuletzt geändert am 6. April 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 35, Nr. 22, Seiten 123-126, vom 26. April 2004), geprüft. Der Antrag ist bei der Meldung zur Prüfung zu stellen.

Freiburg, den 4. August 2004

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Wolfgang Jäger
Rektor